

## RICHTLINIEN

=====

### der Gemeinde Friesenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Jugendpflege

---

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Friesenheim stellt, gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 29.11.1993, Mittel zur Förderung der Jugendpflege zur Verfügung.

#### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte und zugelassene freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Vereine, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern, Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die in Friesenheim ihren Sitz haben.

#### 3. Förderungswürdige Vorhaben

Die Förderung umfasst:

Veranstaltungen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, Jugendpflege, Freizeithilfe, Jugendschutz und Jugenderholung.

Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer der Maßnahme in Friesenheim wohnen.

Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen oder religiösen Zwecken dienen, werden **nicht** bezuschusst, ebenso keine Maßnahmen aus dem Schulbereich.

Bezuschusst wird nur der **ungedeckte** Aufwand.

Bei der Bezuschussung wird davon ausgegangen, dass die Empfänger die gewährten Zuschüsse nach sozialen Gesichtspunkten verwenden.

#### 4. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Für jedes Vorhaben, für das öffentliche Mittel beansprucht werden, ist ein schriftlicher Antrag **nach** Durchführung der Maßnahme beim Bürgermeisteramt Friesenheim einzureichen.

Auf dem Antrag ist von allen Teilnehmern durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der Antrag ist **spätestens 2 Monate nach Beendigung** der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen.

...

5. Höhe des Zuschusses

Für Erholungs- und Freizeitmaßnahmen aller Art wird je Teilnehmer ein Zuschuss von € 2,30/Übernachtung gewährt. Voraussetzung ist stets, dass die Maßnahme mindestens eine Übernachtung einschließt. Für mehrtägige Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtungen wird ein Zuschuss von € 1,30 je Tag und Teilnehmer gewährt.

Bei allen Maßnahmen wird eine Beteiligung von mindestens 6 Jugendlichen vorausgesetzt. Das Höchstalter beträgt 18 Jahre. Für Lehrlinge, Schüler, Studenten, Bundeswehrangehörige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Jugendleiterschulungen beträgt das Höchstalter 25 Jahre.

Verantwortliche Leiter, Gruppenleiter, Fahrtenleiter, Betreuer und Ausbilder unterliegen keiner Altersbegrenzung. Für jeweils 10 Personen bzw. angefangene 10 Personen kann im Antrag ein Leiter/Betreuer aufgeführt werden.

Friesenheim, den 01.01.2002



gez. Armin Roesner  
Bürgermeister